

Satzung des Schulvereins des Hansa-Gymnasium in Bergedorf e.V.

Name und Sitz

§ 1 Der Verein trägt den Namen „Schulverein des Hansa-Gymnasiums in Bergedorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf.

Zweck

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schüler und Schülerinnen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die mit ihren Zuwendungen und Aktionen die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dazu zählen Beiträge zur besseren Ausstattung der Schule und die Unterstützung von Klassenreisen, Tagesausflügen, Schullandheimaufenthalten und ähnlichen Unternehmungen, die die Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler fördern.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel

§ 3 Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen jeglicher Art
4. Spenden

Eintritt

§ 4 Mitglied können alle Eltern und Freunde der Schule werden, die das Hansa-Gymnasium bei seinen vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben finanziell unterstützen wollen. Ein- und Austrittserklärungen sind den Lehrkräften oder dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Austritt

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt kann erfolgen nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

Beiträge

§ 6 Die Höhe des jährlichen Mindest- Mitgliedsbeitrags wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ausnahmen zur Beitragserhöhung sind zulässig. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Vorstand

§ 7 Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.

Dieser besteht aus drei Personen:

1. Vorsitzender
2. Rechnungsführer
3. Beisitzer

Jährlich werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht erfolgt, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus Ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Rechnungsprüfung

§ 8 Das Geschäftsjahr läuft mit dem jeweiligen Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt auf der Homepage der Schule und mit einer schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Hauptversammlung im ersten Viertel jedes Geschäftsjahres erfolgen die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Auflösung des Vereins

§ 10 Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

Restgelder

§ 11 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Hansa-Gymnasium in Hamburg-Bergedorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg im Februar 2014